

Statuten des Bernisch Kantonalen Fischerei-Verbandes BKFV

(Gegründet am 17. Dezember 1889)

Ausgabe 2014

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Bernisch Kantonaler Fischerei-Verband BKFV / Fédération Cantonale Bernoise de la Pêche FCBP besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung aller mit der Fischerei zusammenhängenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen, die Förderung des qualitativen und quantitativen Gewässerschutzes sowie die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern der ihm angeschlossenen Vereine.

Er kann sich zu diesem Zweck an Verfahren beteiligen, welche die von ihm oder seinen Mitgliedern gepachteten Gewässer betreffen oder welche Patentgewässer betreffen, worin seine Mitglieder zu fischen berechtigt sind.

Er versteht sich als Dachverband der bernischen Fischereivereine und kann sich nationalen (insbes. dem SFV) oder europaweit tätigen Fischereiverbänden anschliessen.

Der Sitz des Vereines befindet sich am jeweiligen Sitz der Genossenschaft Schweizerisches Kompetenzzentrum Fischerei (SKF).

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verband besteht aus folgenden Mitgliedern, nämlich:

- den bernischen Fischereivereinen, die einer Pachtvereinigung angeschlossen sein müssen. In Landesgegenden, wo keine Pachtvereinigung besteht resp. dem Verband nicht angeschlossen ist, erfolgt die Aufnahme der bernischen Fischereivereine in den Verband direkt
- den Pachtvereinigungen
- dem kantonalbernischen Berufsfischerverband
- der Vereinigung bernischer Fischenzenbesitzer
- dem virtuellen Fischereiverein
- weiteren Vereinigungen, welche sich für die Interessen der Fischerei einsetzen
- Einzelpersonen

Art. 3

Die Anmeldungen zum Beitritt sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, der unter Genehmigungsvorbehalt der Hauptversammlung über die Aufnahme beschliesst.

Art. 4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ein Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs bis spätestens am 1. Juli zu erklären. Der Austritt aus dem Kantonalverband zieht auch das Ausscheiden aus der Pachtvereinigung nach sich.

Über einen allfälligen Ausschluss eines Mitgliedes befindet die Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen und zwar ohne Angabe der Gründe.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verband fallen jegliche Ansprüche an das Verbandsvermögen dahin.

Art. 5

Personen, die sich um den Verband oder um das kantonale Fischereiwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Hauptversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Geschäftsleitung;
4. die Rechnungsrevisoren.

1. Die Hauptversammlung

Art. 8

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird aus den folgenden Stimmberechtigten gebildet:

- a. aus den Delegierten der Vereine; auf je 50 Mitglieder entfällt ein Delegierter; Restzahlen von 25 und mehr berechtigen zu einem weiteren Delegierten; jedem Verein steht das Recht auf mindestens zwei Delegierte zu;
- b. aus einem Delegierten der Pachtvereinigungen;
- c. aus dem Verbandsvorstand;
- d. aus einem Delegierten der Vereinigung bernischer Fischenzenbesitzer;
- e. aus einem Delegierten des Berufsfischerverbandes;
- f. aus einem Delegierten des virtuellen Vereins

Art. 9

Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Jahresquartal statt, ausserordentliche Hauptversammlungen auf Einberufung durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern oder innert 3 Monaten, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Art. 10

Die Leitung der Hauptversammlung steht dem Verbandspräsidenten zu, stellvertretungsweise dem Vizepräsidenten oder allenfalls einem von der Versammlung zu bestimmenden Tagungspräsidenten.

Art. 11

Für Beschlüsse und Wahlen ist unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieser Statuten das einfache Mehr der vertretenen Stimmen massgebend. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

Die Hauptversammlung kann geheime Abstimmungen beschliessen, wenn dies wenigstens 25 Delegiertenstimmen verlangen.

Art. 12

Die Traktanden, Anträge, Jahresrechnung, das Budget und das Protokoll der letztjährigen Hauptversammlung sind den Mitgliedern wenigstens einen Monat vor der Hauptversammlung zuzustellen.

Anträge der Verbandsmitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind bis 31. Dezember vor der Hauptversammlung dem Vorstand einzureichen.

Die Beschlussfassung der Hauptversammlung bezieht sich nur auf die aufgeführten Traktanden.

Art. 13

Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl des Vorstandes und der Geschäftsleitung;
2. Wahl der Rechnungsrevisoren;
3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (Verbandskasse und allfällige Fonds);
4. Genehmigung des Budgets;
5. Festlegung des Jahresbeitrags;
6. Festsetzung des Ortes der nächsten Hauptversammlung;
7. Aufnahme von Mitgliedern, Ausschluss sowie Mutationen von Mitgliedern;
8. Mutationen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Beitritt des Verbandes zu einem Landesverband oder einer andern schweizerischen oder regionalen Vereinigung sowie Austritt aus einer solchen;
10. Weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand zum Beschluss unterbreitet werden.

2. Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus 13 - 19 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus der Geschäftsleitung, in der Regel je einem Vertreter der Pachtvereinigungen, einem Vertreter des kantonal-bernischen Berufsfischerverbandes, einem Vertreter der Vereinigung bernischer Fischenzenbesitzer, einem Vertreter des virtuellen Vereins sowie dem Präsidenten der FAKO (Fachkommission).

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jeweils für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahresquartal.

Art. 15

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Stellvertretung von Vorstandsmitgliedern ist grundsätzlich möglich.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichtscheid.

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind an einer nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

Art. 16

Der Vorstand behandelt alle Geschäfte soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:

1. Vertretung des Verbandes nach aussen, wobei der Präsident und vertretungsweise der Vizepräsident mit dem Sekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift führen;
2. Vorbereitung aller der Hauptversammlung vorzulegenden Geschäfte;
3. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
4. Verwaltung des Verbandsvermögens, wobei die Finanzkompetenz des Vorstands pro Geschäftsjahr bis zu CHF 20'000.-- und pro Fall bis zu CHF. 5'000.-- beträgt;
5. Vertretung aller fischereilichen Belange des Verbandes und der Verbandsmitglieder bei den staatlichen Behörden, den Landesverbänden und den Fischereiverbänden anderer Kantone der Schweiz, soweit sie nicht andern Organen übertragen sind.
6. Anheben von Zivil-, Verwaltungs- und weiteren Verfahren inkl. Abschluss von Vergleichen;
7. Er leistet seine guten Dienste den Verbandsmitgliedern gegenüber bei Erledigung materieller und personeller Probleme.
8. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.
9. Der Vorstand kann Spezialkommissionen und Ausbildungsverantwortliche einsetzen.

3. Die Geschäftsleitung

Art. 17

Die Hauptversammlung wählt den Präsidenten, den Kassier und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung. Im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst. Die laufenden Geschäfte werden von der Geschäftsleitung besorgt.

4. Die Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Revisoren. Die Hauptversammlung wählt die Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Art. 19

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnungen des Verbandes (inklusive Fonds) und der Stiftung Pro Fisch und Wasser und stellen Bericht und Antrag an die Hauptversammlung.

IV. Finanzen

Art. 20

Die finanziellen Mittel des Verbandes setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, den Beiträgen aus Leistungserbringung an Dritte, Subventionen sowie weiteren Zuwendungen.

Art. 21

Der Verband haftet ausschliesslich mit seinem Verbandsvermögen.

Art. 22

Die Verbandsmitglieder gemäss Art. 2 bezahlen einen jährlichen Beitrag für alle stimmberechtigten Mitglieder ihrer Organisation.

Die Beitragshöhe wird alljährlich durch die Hauptversammlung des BKFV für das Folgejahr festgelegt.

Stichtag für die Mitgliedererhebung ist der 1. Januar. Die Verbandsmitglieder melden dem Geschäftsführer jährlich bis 5. Februar ihren Mitgliederbestand.

Bei Austritt eines Verbandsmitgliedes innerhalb eines Vereinsjahres bleibt der gesamte Jahresbeitrag geschuldet.

Art. 23

Die Entschädigungen für Vorstandssitzungen, Delegationen sowie für die Tätigkeit der Rechnungsrevisoren werden durch den Vorstand in einem Entschädigungsreglement geregelt und im Rahmen des Budgets durch die Hauptversammlung genehmigt.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 24

Mit der Annahme dieser Statuten durch die Hauptversammlung treten alle früheren Statuten ausser Kraft.

Art. 25

Die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen der Hauptversammlung beschlossen werden.

Art. 26

Die Auflösung des BKFV kann nur beschlossen werden durch eine Hauptversammlung, an der wenigstens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen. Anträge betreffend Auflösung des BKFV sind dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor der Hauptversammlung einzureichen.

Art. 27

Im Falle der Auflösung beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens. Es darf nicht unter die Mitglieder aufgeteilt und nicht den Zwecken des Verbandes entfremdet werden.

Diese Statuten wurden beschlossen an der BKFV - Hauptversammlung vom 8. März 2014.

Bernisch-Kantonaler Fischerei-Verband

Dr. Markus Meyer
Präsident

Hans Thoenen
Geschäftsführer

Weitere Revisionen: 25. Februar 1951 (Totalrevision), vom 5. Juni 1954 (Art. 2, 14 und 15), vom 26. Februar 1956 (Art. 24), vom 25. Februar 1968 (Art. 5, 8, 9, 12, 14, 16, 19, 22 und 24), vom 26. Februar 1977 (Art. 15 und 16), vom 5. März 1988 (Art. 10 und 24), vom 13. März 1993 (Art. 2 und 15), vom 9. März 1996 (Art. 17) und 8. März 2014 (Totalrevision).